

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Frédéric Pittet
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: pittet@arbeitgeber.ch

Ort, Datum
Aarau, 30. August 2019

Ansprechperson
Philip Schneider

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
philip.schneider@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2019\Vernehmlassungsantworten\SAV_ELV.docx

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) – Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform Anhörung

Sehr geehrter Herr Pittet

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 18. Juni 2019 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Sie kann auch dem vorliegenden Entwurf zustimmen. Er ist aus unserer Sicht sorgfältig ausgearbeitete worden.

Art. 1a Abs. 4 lit. c des Entwurfs halten wir allerdings für nicht vollständig geglückt:

Als wichtiger Grund für einen Auslandsaufenthalt, der *nicht* zur Einstellung der Ergänzungsleistungen führen soll, wird in Art. 1a Abs. 4 lit. c des Entwurfs genannt: «die Pflege von schwer kranken Verwandten in auf- oder absteigender Linie, Geschwistern, Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkindern». Der Kreis der aufgelisteten Personen soll offenbar mit dem Kreis der Personen übereinstimmen, bei deren Pflege Betreuungsgutschriften der AHV ausgelöst werden.

Eine solche Übereinstimmung ist aus unserer Sicht nicht erstrebenswert. Es ist jedenfalls zu verhindern, dass z.B. eine Person, die ihren Ehegatten pflegt, *zusammen mit ihrem pflegebedürftigen Ehegatten* für längere Zeit aus der Schweiz ins Ausland verreist, ohne dass die Ergänzungsleistungen eingestellt werden. Ausserdem sollte Art. 1a Abs. 4 lit. c des Entwurfs bloss Fälle erfassen, in denen die Pflege z.B. der Schwiegereltern nicht durch Angehörige, die der pflegebedürftigen Person noch näher oder zumindest gleich nahe stehen, übernommen werden kann.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 1a Abs. 4 lit. c des Entwurfs wie folgt zu formulieren: «die Pflege von schwer kranken Verwandten in auf- oder absteigender Linie, Geschwistern, Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkindern, die ihnen Wohnsitz im Ausland haben und die in zumindest gleichwertiger Weise nicht anderweitig gepflegt werden können».

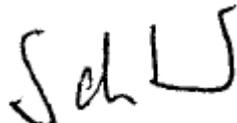
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Lüscher'.

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schneiter'.

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt